

eigenschaft bezeichnete Festnehmungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Verhandlung vertritt, die in der Regel an demselben Tage, an dem die erfolgte Uebertretung dem Beamten bekannt wurde, spätestens aber am Vormittage des folgenden Tages an die Polizeibehörde eingeschendet werden muß.

§ 7.

Die Erlaubniß zum Begehen und Besichtigen der Bahnstrecken und Anlagen ist bei dem Bauinspektionsbureau nachzusehen.

Weimar, am 21. Juli 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
v. Groß.

[76] II. Unter Bezugnahme auf Ziffer III der Bekanntmachung des unterzeichneten Staats-Ministeriums vom 5. Mai dieses Jahres Nr. 10 des Regierungsblattes, betreffend die Neuwahlen der Landtags-Abgeordneten für den nächsten XXIII. ordentlichen Landtag des Großherzogthums, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zur Leitung der Wahlen der nach § 2 des Gesetzes vom 6. April 1852 zu wählenden Abgeordneten die nachgenannten Personen zu Wahl-Kommissaren ernannt worden sind:

- I. für die Wahl der begüterten ehemaligen Reichsritterschaft der Großherzogliche Bezirksdirektor Freiherr von Thüna zu Dermbach,
- II. für die Wahlen der Besitzer eines inländischen Grundeigenthums von wenigstens Drei Tausend Mark jährlicher Rente der Großherzogliche General-Kommissionsrath Blochmann zu Weimar,
- III. für die Wahlen derjenigen Staatsangehörigen, welche aus anderen Quellen als dem Grundbesitz ein jährliches Einkommen von mindestens Drei Tausend Mark versteuern:

im I. Verwaltungsbezirk
der Großherzogliche General-Kommissionsrath Wedekind in Weimar,
im II. Verwaltungsbezirk
der Großherzogliche Oberamtsrichter, Justizrath Michel zu Apolda,
im III. Verwaltungsbezirk
der Großherzogliche Landgerichtsdirektor Eckardt zu Eisenach,

im IV. Verwaltungsbezirk
 der Großherzogliche Oberamtsrichter Hoyer zu Lengsfeld,
 im V. Verwaltungsbezirk
 der Großherzogliche Oberamtsrichter Schenk zu Neustadt a/D.
 Weimar, am 27. Juli 1882.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
 Departement des Aeußern und Innern.
 v. Groß.**

[77] III. Zur Bestreitung der nach § 26 des Gesetzes vom 23. März
20. Dezember
 1881, die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betreffend, zu leistenden
 Entschädigungen für an Rog oder Lungenseuche erkrankte und auf polizeiliche
 Anordnung getödtete Thiere wird auf Grund der §§ 27, 28, 33 des Gesetzes
 eine Abgabe von

Zwanzig Pfennigen für jedes Pferd, Esel, Maulthier, Maulesel,
 und von

Fünf Pfennigen für jedes Stück Rindvieh (Ochsen, Bullen, Kühe, Rinder
 und Kälber)

zur Verbandskasse des Großherzogthums hiermit dergestalt ausgeschrieben, daß
 dieselbe mit

dem 15. August d. J.

von den betreffenden Viehbesitzern zu erheben und beizubringen ist.

Die Beitragspflichtigen werden daher aufgefordert, die nach Maßgabe des
 festgestellten Viehstandsverzeichnisses auf sie entfallenden Beträge binnen der
 vorgeschriebenen Frist von vier Wochen an die Ortssteuereinnahmen pünktlich
 abzuführen, die letzteren aber haben für rechtzeitige Veibringung und Ab-
 lieferung derselben an die betreffenden Rechnungsämter in Gemäßheit § 9 der
 Instruktion vom 24. März 1881 gehörig Sorge zu tragen.

Weimar, am 1. August 1882.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
 Departement des Aeußern und Innern.
 Für den Departements-Chef:
 W. Genast.**